

## **AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für Wohnmobile (Vermietung)**

Im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung eines unserer Wohnmobile werden folgende AGB wirksam vereinbart. Der zwischen Ihnen und der Firma MJ–Wortmann UG (haftungsbeschränkt) – Wohnmobilvermietung –im nachfolgenden Vermieter genannt –zustande gekommene Vertrag ist Inhalt dieser AGB.

### **1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht**

- 1.1 Die nachfolgenden AGB der Firma MJ–Wortmann UG (haftungsbeschränkt) Wohnmobilvermietung (im folgenden Vermieter genannt) gelten ausschließlich. Jegliche oder entgegenstehende abweichende Bedingungen dieser AGB durch den Mieter werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Wohnmobils. Reiseleistungen sind vom Vertrag ausgeschlossen.
- 1.3 Durch die Buchung eines Wohnmobils kommt zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) ein Mietvertrag zustande. Hierbei findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Die §§651a bis 651i BGB finden weder direkt noch entsprechend Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet, gem. § 545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

### **2. Mindestalter, berechtigte Fahrer**

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen mind. zwei Jahre in Besitz eines Führerscheins der Klasse III bzw. der Klasse B bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein und dieser ist im Original vor Reiseantritt dem Vermieter vorzulegen.
- 2.2 Das zulässige Gesamtgewicht der Wohnmobile beträgt max. 3,5 Tonnen und darf vom Mieter nicht überschritten werden.
- 2.3 Dem Mieter ist es nicht erlaubt das Wohnmobil an nicht bekannte Fahrer (s. Punkt 2.1) zu überlassen.

### **3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer**

- 3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der gültigen Preisliste und gilt je angefangenen Miettag der ausgewiesenen Saison. Die Mindestmietdauer beträgt in den Monaten Januar –März, November–Dezember 3 Tage, in den Monaten April –September 7 Tage. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen enthalten. Bei jeder Anmietung wird eine
- 3.2 Die jeweiligen einmalige Service-Pauschale Mietpreise lt. beinhalten: pro Preisliste berechnet. Tag sind 300 Kilometer frei, pro Woche 2100 Kilometer. Die Mehrkilometer werden lt. Preisliste berechnet.
- 3.3 Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeug erfolgt nach Absprache zwischen Mieter und Vermieter und wird in der Mietbestätigung und im Mietvertrag festgehalten. An-und Abreisetag zählen als ein Tag. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigt dem Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht.
- 3.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 28,00 EUR, (höchstens für jeden verspäteten Tag den

entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter

- 3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen
- 3.6 Die Ausstattung der Fahrzeuge sowie den Inhalt der Service-Pauschale entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.waumobil.de](http://www.waumobil.de)

#### **4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt**

- 4.1 Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziffer 4.2 bindend.
- 4.2 Auf Anfrage wird vom Vermieter ein Angebot per E-Mail oder Post versendet. Nach Erhalt des schriftlichen Angebotes hat der Buchungswillige durch die Anzahlung von 1/3 innerhalb von 5 Tagen die Möglichkeit der Annahme des Angebotes. Nach Eingang der Anzahlung erfolgt die Buchungsbestätigung per E-Mail oder Post. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Buchung nicht mehr gebunden.
- 4.3 Die Stornierung von Wohnmobilen wird im §312b, Absatz 3, Satz 6 BGB geregelt. Die Stornierung hat schriftlich per Mail, Post oder per Fax zu erfolgen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Entschädigung fällig:
  - bis zu 90. Tage vor Übernahme: 1/3 des Mietpreises
  - 89 bis 8. Tage vor Übernahme: 2/3 des Mietpreises
  - ab dem 7. Tag vor Übernahme: 100% des Mietpreises

#### **5. Zahlungsbedingungen, Kautio**

- 5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss zu 1/3 bei Buchung, 1/3 drei Monate vor Reisebeginn und 1/3 des Mietpreises, zzgl. der Servicepauschale und der Kautio 1 Woche vor Übergabe des Fahrzeuges auf einem dem Mieter bekannten Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Fristen überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall treten die Stornogebühren gemäß Pkt.4.4 der AGB in Kraft.
- 5.2 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 21 Tage bis zum Anmietdatum) wird der Mietpreis sofort fällig.
- 5.3 Versicherungsprämien für Urlaubs-Schutz-Pakete sind mit dem 1/3 des Mietpreises zu überweisen. Die Versicherungspolice geht dem Mieter innerhalb einer Woche nach Zahlung der Versicherungsprämie per Mail oder Post zu .
- 5.4 Die Kautio von 1.000 EUR muss vom Mieter bis zu 1 Woche vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.
- 5.5 Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Wohnmobils und erfolgtem positiven Wartungstag wird die Kautio innerhalb von 5 Werktagen erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche (z.B. nicht sofort erkannte oder versteckte Beschädigungen) gegen den Mieter mit der Kautio zu verrechnen.

#### **6. Übergabe, Rücknahme**

- 6.1 Fällt das Fahrzeug auf Grund eines technischen, wg. Unfallschadens oder aus anderen Gründen aus, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter am Übergabeort ein

Ersatzfahrzeug in derselben Klasse und Güte zur Verfügung zu stellen. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Wohnmobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im voraus bereits geleisteten Mietzins. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aufgrund des Ausfalls des Wohnmobils sind ausgeschlossen.

- 6.2 Vor der Fahrzeugübernahme durch den Mieter erfolgt eine ausführliche Einweisung durch unsere Mitarbeiter. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeuges gemeinsam mit dem Vermieter eine Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, dass vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist.
- 6.4 Fahrzeugübergaben erfolgen generell nach schriftlicher Vereinbarung (s.3.3).
- 6.5 Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter. Das Reisemobil wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Ist durch den Vermieter ein nachtanken nötig, so wird dies dem Mieter mit 2,00 EUR / Liter berechnet.
- 6.6 Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Andernfalls berechnet der Vermieter eine Entleerungspauschale – sowohl für den Abwassertank als auch für die Toilettenkassette – von jeweils 150,00 EUR.
- 6.7 Der Mieter erhält bei Übergabe ein innen gereinigtes Wohnmobil (s. Servicepauschale). Bei Rückgabe des Wohnmobils ist dieses innen gereinigt, wie bei Erhalt zurück zugeben. Bei nicht gereinigtem Zustand innen (Rückstände und Gerüche) berechnet der Vermieter für die Innenreinigung eine Pauschale gemäß Preisliste.

## **7. Verbotene/Erlaubte Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten**

- 7.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen; zur Begehung von zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- 7.2 Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Beschädigung und Diebstahl zu sichern. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sowie der Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 7.3 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten – sollte trotzdem im Innenraum geraucht werden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 500,00 EUR
- 7.4 Das Mitführen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Andere Haustiere außer Hunde sind nur mit der Genehmigung des Vermieters zugelassen. Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis zu Mietbeginn vorzulegen. Offensichtlich kranke Tiere mit ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Zwingerhusten, Milbenbefall, Flöhe und Läuse, dürfen nicht mitgenommen werden.

- 7.5 Schäden, die die Mieter oder deren Tiere an der Einrichtung anrichten, sind von keiner Versicherung gedeckt und gehen voll zu Lasten des Mieters.
- 7.6 Es ist nicht erlaubt Tiere auf die Polster, Sitze oder in die Betten zu lassen. Diese sind ausschließlich von den Mietern und dessen Mitfahrer zu benutzen. Bei einer Missachtung wird die notwendige Reinigung oder Austausch der Polster, Matratzen und Bezüge mit mind. 150,00 EUR in Rechnung gestellt.

## **8. Verhalten bei Unfällen**

- 8.1 Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich abgesichert wird. Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einen Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter (Telefon-Nummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Haftungsreduzierung der Versicherung entfällt, wenn keine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgt ist.
- 8.2 Beschädigungen am Fahrzeug und deren Inhalt oder beförderten Sachen durch den Mieter oder die Mitreisenden sowie der Hunde sind nicht versicherbar und gehen voll zu Lasten des Mieters. Für nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden, die auf Bedienungsfehler zurück zu führen sind, haftet der Mieter uneingeschränkt.
- 8.3 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.
- 8.4 Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zu kommen zu lassen.

## **9. Auslandsfahrten**

- 9.1 Auslandsfahrten innerhalb von Europa, außer den osteuropäischen Ländern, sind erlaubt.
- 9.2 Fahrten in ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Ggf. muss eine gesonderte Versicherung vom Mieter abgeschlossen werden.
- 9.3 Alle während der Mietzeit anfallenden Mautgebühren für das Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Mautrechnungen noch mehrere Monate nach der Vermietung bei uns eingehen können. Eine schon zurückerstattete Kautionsbefreiung befreit den Mieter nicht von der Zahlungspflicht für seine Mautgebühren.

## **10. Mängel des Wohnmobils**

- 10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen
- 10.2 Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die vom Mieter zu verantwortende Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Wohnmobils und dessen technischer Einrichtungen herbeigeführt wurden.
- 10.3 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter sofort telefonisch gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

## **11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug**

11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 1 50,00 EUR ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters (Kostenvoranschlag), in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziffer 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden, Leuchtmittel und Scheibenwischer.

## **12. Haftung der Mieters, Kaskoversicherung**

- 12.1 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:
- Wenn Schäden aufgrund drogen- und alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
  - wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
  - wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziffer 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
  - wenn der Mieter sonstige Verpflichtungen aus Ziffer 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
  - wenn Schäden auf einer nach Ziffer 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
  - wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 beruhen
  - wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
  - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264) beruhen
  - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen
- 12.2 Zur zügigen Abwicklung kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvoranschläge abrechnen. Sofern der Mieter die Abwicklung des Schadens über eine Rechnung verlangt, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs vom Mieter zu tragen. Für Verbringungskosten berechnet der Vermieter eine Aufwandspauschale von 62,50 EUR – Reparaturkosten, durch den Vermieter werden mit 62,50 EUR/Stunde in Rechnung gestellt.
- 12.3 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.
- 12.4 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 12.5 Haftungsansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter haben eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis.

### **13. Haftung des Vermieters, Verjährung**

- 13.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.
- 13.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit.
- 13.3 Ansprüche, die nach Ziffer 13.1 nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit beruhen und solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

### **14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten**

- 14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert
- 14.2 Der Vermieter darf seine Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung erbrachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegeben falls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeit und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen usw.

### **15. Gerichtsstand**

- 15.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Gütersloh Gerichtsstand.

### **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsverbindung unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen si umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.